

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für starre Frontschutzbügel nach § 22 StVZO

### Frage oder Problemstellung

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat in der Vergangenheit für Frontschutzbügel zum nachträglichen Anbau an Kraftfahrzeuge Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) auf der Grundlage von Prüfungen nach § 30c StVZO in Verbindung mit der Richtlinie 74/483/EWG erteilt. Nach den Erkenntnissen aus nationalen und internationalen Beratungen sowie Untersuchungen ist bestätigt worden, dass die starren Frontschutzbügel dazu geeignet sind, im Falle von Frontalzusammenstößen mit Fußgängern deren Verletzungsgefahr zu vergrößern. Sie entsprechen damit nicht den Forderungen des § 30c Abs. 1 StVZO und § 30 Abs. 1 StVZO und die von diesen Teilen ausgehenden Gefährdungen sind vermeidbar. Diese Erkenntnisse haben u. a. zu einer Selbstverpflichtung der Automobilhersteller geführt, im Interesse eines besseren Fußgängerschutzes auf starre Frontschutzbügel zu verzichten.

### Ergebnis

Nach bekannt werden der vermeidbaren Gefährdung ist die grundsätzliche Möglichkeit zur Erteilung von ABE'sen für **starre Frontschutzbügel** nach nationalem Recht nicht mehr gegeben.

Das KBA hat daher in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesens (BMVBW) entschieden, dass mit sofortiger Wirkung keine neuen ABE'se sowie Nachträge zu bestehenden ABE'sen für starre Frontschutzbügel mehr erteilt werden.

Eine Rücknahme der bereits erteilten ABE'se ist derzeit nicht vorgesehen, es ist jedoch die weitere Entwicklung der Vorschriften zu beobachten, die in der Zukunft auch für eine solche Maßnahme die rechtliche Grundlage schaffen könnte.

Bei dieser Entscheidung wird ausdrücklich berücksichtigt, dass die Entscheidungsgrundlagen - hier die vermeidbare Gefährdung durch die Einrichtungen - allen Beteiligten aus den Beratungen der vergangenen Jahre bekannt sind und in diesem Zusammenhang die Entscheidung nicht in einer Vorschriftenänderung begründet ist.

Vor diesem Hintergrund sieht das KBA auch die Erstellung von Teilegutachten nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO sowie Begutachtungen im Einzelfall nach § 21 mit diesem Sachverhalt nicht mehr als vorschriftenkonform an.

Flensburg, den 03.12.2004

412-202.06

Arnold Wippich